

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

An den Präsidenten der
Wirtschaftsprüferkammer (KdöR)
Herrn Andreas Dörschell
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Versand per E-Mail an: kontakt@wpk.de

Düsseldorf, 28. November 2023

[659/513]

Stellungnahme zur geplanten Anpassung der Berufssatzung WP/vBP an die neuen internationalen Qualitätsmanagementstandards

Sehr geehrter Herr Dörschell,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen des Vorstands der WPK zur Anpassung der Berufssatzung WP/vBP an die neuen internationalen Qualitätsmanagementstandards des IAASB (ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (Revised)) Stellung nehmen zu können.

Die von der WPK angestrebte Fortentwicklung der Berufssatzung WP/vBP mit dem Ziel, darin die wesentlichen neuen internationalen Anforderungen zum Qualitätsmanagement von Berufsangehörigen zu berücksichtigen, begrüßen wir ausdrücklich, denn die deutschen Anforderungen an die Qualitätssicherung sollten u.a. aus folgenden Gründen nicht hinter den internationalen Vorgaben zurückbleiben:

- Grundlegende Abweichungen von den internationalen Anforderungen hätten negative Auswirkungen auf die Reputation des deutschen Berufsstands, auch vor dem Hintergrund, dass Prüfungsurteile der Berufsangehörigen

GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Melanie Sack, WP StB,
stv. Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/3 zum Schreiben vom 28.11.2023 an Herrn Dörschell, Präsident der WPK

nicht nur für inländische, sondern auch für ausländische Stakeholder relevant sein können.

- Eine Übernahme der wesentlichen Grundsätze der internationalen Standards in die Berufssatzung WP/vBP stellt sicher, dass der gesamte Berufsstand auch bei der Qualitätssicherung weitgehend einheitlichen Mindestgrundsätzen folgt und eine Zweiteilung des Berufsstands vermieden wird. Dies ist nicht zuletzt im Interesse kleinerer und mittelgroßer Praxen, deren Marktstellung erheblich beeinträchtigt würde, wenn die Stakeholder des Berufs ein Qualitätsgefälle innerhalb des Berufs wahrnehmen würden.
- Zudem unterliegt die WPK – wie das IDW – den Membership Obligations der IFAC, hier insbesondere SMO 3: International Auditing & Assurance Standards. Diese verpflichten die Mitglieder der IFAC, die internationalen Standards umzusetzen und deren Anwendung zu fördern.

Gegen eine prinzipienorientierte Umsetzung bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, soweit damit die ganz zentralen Anforderungen der internationalen Standards im Satzungstext selbst berücksichtigt werden und die dazugehörigen Erläuterungstexte den geänderten – nunmehr risikobasierten – Qualitätsmanagementansatz angemessen darstellen.

Wir können zudem nachvollziehen, dass sich die vorgeschlagenen Anpassungen der Berufssatzung hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems auf Teil 4 der Berufssatzung (Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB) beziehen, da andernfalls weitgehende strukturelle Anpassungen notwendig wären, auch wenn sich die konkreten Anforderungen der internationalen Standards zusätzlich auf das Qualitätsmanagement bei sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen, wie z.B. Prüfungen nach ISAE 3000 (Revised), und verwandten Dienstleistungen beziehen (dementsprechend auch *IDW QMS 1 (09.2022)* und *IDW QMS 2 (09.2022)*). Zu bedenken ist allerdings, dass bei einer Verortung eines risikobasierten Vorgehens bei der Qualitätssicherung nur in Teil 4 der Berufssatzung die Gefahr besteht, dass eine einheitliche Vorgehensweise für alle Tätigkeiten im gesamten Berufsstand nicht mehr aufrechterhalten wird. Die allgemeine Vorgabe, dass das Qualitätssicherungssystem risikobasiert auszugestaltet ist, sollte daher bereits in § 8 Berufssatzung WP/vBP als Grundsatz verortet werden, ohne hier bereits konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung der einzelnen Prozessbestandteile vorzugeben. Dies bietet sich umso mehr an, als dass die Festlegung von Qualitätszielen, die Beurteilung der hiermit verbundenen Qualitätsrisiken und die praxisindividuellen Reaktionen auf die beurteilten Qualitätsrisiken entscheidend von den Gegebenheiten der WP-Praxis sowie von Art und Umständen ihrer Aufträge abhängen und damit geradezu Ausdruck eines eigenverantwortlichen und

Seite 3/3 zum Schreiben vom 28.11.2023 an Herrn Dörschell, Präsident der WPK

verhältnismäßigen qualitätssichernden Handelns sind. Es wäre insoweit zielführend und folgerichtig, im Erläuterungstext zu § 8 Berufssatzung WP/vBP den engen Zusammenhang zwischen risikobasiertem Qualitätsmanagementansatz und Skalierungsmöglichkeiten der WP-Praxis explizit hervorzuheben.

Das IDW hat mit dem *IDW Praxishinweis 3/2023* kleinen, nicht komplexen WP-Praxen eine Hilfestellung an die Hand gegeben, wie der risikobasierte Qualitätsmanagementansatz bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen und verwandten Dienstleistungen mit geringem Aufwand umgesetzt und dokumentiert werden kann. Diese Verlautbarung enthält auch viele Hinweise darauf, welche Regelungen des Qualitätsmanagementsystems in kleineren Praxen generell verzichtbar sind.

Zu unseren weiteren Anregungen insbesondere hinsichtlich der Ergänzung der Erläuterungstexte zur Berufssatzung WP/vBP verweisen wir auf unser Schreiben vom 18. Juli 2023 sowie die zuletzt im Rahmen der Verbändeanhörung am 31. Oktober 2023 vorgetragenen Überlegungen. Als wesentliche Punkte seien nochmals genannt:

- Die von ISQM 1 geforderte jährliche Gesamtbeurteilung des Qualitätsmanagementsystems darf nicht mit der Nachschau gleichgesetzt werden und es sollte erläutert werden, dass die Leistungsbeurteilung der Praxisleitung und des operativ für das Qualitätsmanagementsystem Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gesamtbeurteilung durchgeführt wird (zum Umgang hiermit in kleineren Praxen vgl. den *IDW Praxishinweis 3/2023*).
- Die Bedeutung der Ursachenanalyse im Falle von im Rahmen der Nachschau festgestellter Mängel im Qualitätsmanagementsystem sollte in den Erläuterungstexten verdeutlicht werden.
- Die Bedeutung der technologischen Ressourcen für die Auftragsabwicklung sollte zumindest in den Erläuterungstexten einen angemessenen Stellenwert erhalten.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Melanie Sack



Dr. Torsten Moser